

Corona-Info

Ab dem 01.04.2022 sind lediglich die Basisschutzmaßnahmen gemäß §28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes zulässig.

Entsprechend einem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 29.03.2022 bedeutet dies für Schulen, „dass lediglich eine Testpflicht zulässig ist“.

Diese schulische Testpflicht wird durch die neue landesweite „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ geregelt.

Entsprechend dem genannten Schreiben gelten ab dem 01.04.2022 für die Berliner Schule folgende Regelungen:

1. „Ab dem 1. April gilt die Testpflicht auch für geimpfte und genesene Personen.“
D.h., der Testpflicht unterliegen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals sowie sonstige an der Schule tätige Personen.
2. Bis auf weiteres bleibt die dreimalige wöchentliche Testung in der Schule bestehen.
3. Für schulexterne Personen (z.B. Eltern) gilt bei schulischen Zusammenkünften, wie z.B. Gremiensitzungen, Elternversammlungen oder -gespräche oder die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen weiterhin eine 3G-Regel. „Das bedeutet, dass schulexterne Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, um an diesen Zusammenkünften teilnehmen zu können.“
4. Ab dem 01.04.2022 entfällt in allen Jahrgangsstufen die Maskenpflicht.
Im Namen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie empfehlen wir dringend, eine medizinische Maske weiterhin im Schulgebäude zu tragen.